

## Besondere Bedingung Nr. 6508 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

In teilweiser Abänderung des Art. 7, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG) sind Mehrkosten infolge Technologiefortschritt wie folgt mitversichert:

Der Versicherer ersetzt bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadeneignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Übersteigen die Reparaturkosten den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, so liegt eine Zerstörung vor.

Besteht bei Zerstörung oder Verlust keine Möglichkeit der Wiederbeschaffung gleichwertiger Ersatzgeräte (gleicher Art und Güte) wie die vom Schaden betroffene Sache, so gilt:

Der Versicherer ersetzt Mehrkosten infolge Technologiefortschritt bis zu höchstens 20% des Versicherungswertes der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, jedoch maximiert mit EUR 10.000,--.

Voraussetzung für den Ersatz der Mehrkosten infolge Technologiefortschritt ist, dass die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall (Art. 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten), insbesondere die Weisung und Zustimmung des Versicherers, eingeholt und eingehalten wurden.

Die Mehrkosten infolge Technologiefortschritt werden nicht ersetzt,

- wenn die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht eingehalten wurden, insbesondere zur Schadenminderungspflicht
- wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen nicht dem tatsächlichen Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses entspricht
- wenn sie sich nicht auf vom Schaden betroffene und zerstörte bzw. in Verlust geratene Teile der versicherten Sachen beziehen
- wenn sie sich auf vom Schaden betroffene Teile beziehen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen
- wenn der Verwendungszweck der betroffenen Sachen nicht der gleiche bleibt
- wenn der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes war
- wenn keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder in Verlust geratenen versicherten Sachen erfolgt
- wenn die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet war

Diese Besondere Bedingung kann unabhängig von sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer jederzeit schriftlich an die letzte bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Der Versicherer ist in diesem Fall verpflichtet, die anteilige Prämie für die noch nicht abgelaufene Versicherungsperiode vom Tage der Kündigung an zurückzuzahlen.